

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 106.) Verordnung, betreffend die Abschossfreiheit zwischen Italien und Preussen.
Vom 5ten Juni 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Kaiserlich-Französischen Majestät dahin übereingekommen sind, zwischen dem Königreich Italien und den Preussischen Staaten eine gänzliche Aufhebung

- 1) des Juris Albinagii (droit d'Aubaine) und
- 2) des Abschosses (gabella hereditaria) in Fällen, da Erbschaften, oder in Fällen, da Legate aus Unfern Staaten nach dem Königreich Italien oder aus dem Königreich Italien nach Unfern Staaten zu verahfolgen sind,

gegenseitig und zwar in derselben Art festzusetzen, wie solche Aufhebung bereits zwischen Frankreich und Preussen besteht; so wollen und verordnen Wir hiermit, daß diese Aufhebung diesseits gegen das Königreich Italien in allen jeho pendenden und in allen künftigen Fällen, genau beobachtet werden soll, und erklären demnach hierdurch ausdrücklich, daß die Erbschafts- und Vermächtniß-Exportationen aus allen Unfern Staaten nach dem Königreich Italien, ganz frei von Abschoss (gabella hereditaria) ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus, oder Kommunen, oder Patrimonialgerichtsbarkeiten zustehe, geschehen sollen.

Jahrgang 1812.

L

Wir